

Volkswirtschaft.

Zur Frage der Vermögensabgabe und der Werterhöhung unseres Geldes.

Von Max Kahl, Eisenbahnoberevident.

1.

Zum ersten Teile dieses Gegenstandes (Vermögensabgabe) ist während des unseligen Krieges mit der zunehmenden Verschuldung der österreichisch-ungarischen Monarchie und noch häufiger seit deren Zusammenbruch wiederholt in verschiedenen Blättern Stellung genommen worden. Diese merkwürdig von kapitalistischer Seite ausgehenden Erörterungen gelangten beinahe ausnahmslos zu dem Schluß, daß eine Kriegsgewinnsteuer, die vor längerer Zeit auf die allgemein weniger verständliche „Vermögenszuwachssteuer“ umgetauscht wurde, einfach undurchführbar, eine Vermögensabgabe,

namentlich aber eine halbwegs ergiebige, aber deshalb sehr bedenklich sei, weil durch eine solche besonders die Industrie und damit die ganze Volkswirtschaft schwer geschädigt werden würde.

Und doch wird bei allen wirklich ernstlichen Bemühungen um die Wiederherstellung einer nur einigermaßen ordentlichen Staats- und Volkswirtschaft, nebst manchem anderem gerade auch solchen fiskalischen Eingriffen unbedingt eine Hauptrolle zukommen müssen.

Unter den gegebenen, äußerst traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen wäre auch bestimmt nur eine einzige neue Steuermaßnahme wirklich vollständig und geeignet, der Regierung das Vertrauen der Massen und auch der anständigen bemittelten Kreise zu sichern. Das wäre eine radikale und gerecht durchgeführte Vermögensabgabe, die sich ihrem Wesen nach in zwei Hauptpunkte zu unterscheiden hätte, und zwar: a) in die Erfassung der Kriegsgewinne und b) in die eigentliche Vermögensabgabe. Für die Erfassung der Kriegsgewinne hätte grundsätzlich zu gelten:

Die Liquidierung dieses unseligen Krieges, durch den der Staat ungeheuer verschuldet und der Großteil seiner Bürger furchtbar verarmt, soll für niemanden mit einem nennenswerten materiellen Gewinn enden.

Als Kriegsgewinn wäre allgemein jeder eine bestimmte geringe Höhe übersteigende Betrag anzusehen, um welchen sich ein Vermögen während des Krieges oder, bestimmter ausgedrückt, vom 1. Juli 1914 bis zu einem noch festzusetzenden Stichtag des Jahres 1919 vermehrt hat, wobei selbstverständlich alle ein Vermögen bildenden Objekte in Rechnung gezogen werden müßten.

Es liegt auf der Hand, daß dabei Liegenschaften, sowie Sachgüter aller Art, namentlich aber solche, die während des Krieges den Eigentümer nicht gewechselt haben, nicht zur demalstigen tief gesunkenen, sondern zu jener Kaufkraft der Krone einzuzählen sind, welche durch die Einziehung der Kriegsgewinne erreicht wird. Dem dürfte übrigens in den meisten Fällen der sogenannte Ertragswert, bezw. die Bewertung nach der Währung eines am Kriege nicht beteiligt gewesenem Staates entsprechen. Die nominelle Werterhöhung solcher Objekte während des Krieges bedeutet nämlich an sich noch keinen Gewinn und so weit das Erträgnis tatsächlich einen Gewinn brachte, muß er in anderer Form, als vorhandenes Geld, während des Krieges neuangekaufter Sachgüterbesitz oder dergleichen in Erscheinung treten.

Da die Hauptursache der geradezu schon irrsinnigen Preise aller Sachgüter (Waren) viel weniger in dem wirklichen Mangel an Waren, als vielmehr in dem massenhaften Banknotenumlauf liegt, müßte die Einziehung der Kriegsgewinne eine bedeutende Erhöhung unseres Geldwertes und damit selbstverständlich eine dementsprechende Verminderung der Warenpreise zur Folge haben.

Je vollkommener die Kriegsgewinne erfasst und eingezogen werden müßten, desto mehr würde sich der Wert unseres Geldes jenem vor dem Kriege nähern, desto näher käme man auch dem vor allem und unbedingt anzustrebenden Ziele der Wiederherstellung der Vermögensverteilung ähnlich wie vor dem Kriege, womit es allerdings nicht sein Bewenden haben kann, da auch die Vermögensverteilung wie vor dem Kriege nicht ohne Korrektur bleiben darf.

Meist völlig maßlos in Form von Provisionen für Seereslieferungen und dergleichen, aus der zentralen Bewirtschaftung, im Börsenspiel oder durch risikolose Erzeugung irgendwelcher Militär- und sonstiger Bedarfsartikel, die zufolge des nach und nach in allem entstandenen Mangels zu ganz beliebig hohen Preisen abgesetzt wurden, durch Handelsgeschäfte, besonders in Nahrungsmitteln usw., zum allergeringsten Teile also durch ehrliche tägliche Arbeit, sind die vielfach kolossalen Kriegsgewinne „verdient“ worden.

Der Handel übrigens ist, besonders während des Krieges, im geringsten Maß dem ihm nach volkswirtschaftlichen Gesetzen zukommenden Aufgaben, die nötige Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen, gerecht geworden. Dessen bedurfte es bei der beinahe alles umfassenden zentralen Bewirtschaftung auch fast gar nicht. Er bezweckte einfach und häufig im direkten sträflichen Gegensatz zu den gewiß gut gedachten Einrichtungen der zentralen Bewirtschaftung nichts anderes, als durch Austausch und Entziehung der Waren aus dem Verkehr deren Verwertung und damit die Erzielung übermäßiger Gewinne.

Wenn den sich mit solchen Geschäften Befassenden, meist ansehnlichen Elementen, die vor dem Kriege häufig nichts ihr eigen nannten und nun Besitzer von Millionen oder Hunderttausenden sind, diese abgenommen werden, so mögen sie sich eben damit trösten, daß sie die langen Kriegsjahre zum Unterschied von der übrigen Bevölkerung so sehr gut überstanden haben. Unter Umständen, zum Beispiel, wenn nachgewiesen erscheint, daß der Kriegsgewinn durch unverhältnismäßigen Aufwand oder in unaufgeklärter Weise verbraucht oder vermindert worden ist, müßte dies zur Folge haben, daß auch anderes nicht aus Kriegsgeschäften stammendes vorhandenes Vermögen unter dem Titel „Kriegsgewinn“ zum entsprechenden Teil zu beschlagnahmen wäre.

Ohne der Einziehung möglichst aller Kriegsgewinne im Grunde Abbruch zu tun, könnten für bestimmte Fälle, z. B. wo es sich um die Erwerbung verhältnis-

mäßig kleinerer Vermögen durch wirkliche Arbeitsleistungen, vornehmlich also in industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben handelt, und die Erhaltung des Besitzes in derselben Hand hauptsächlich von dem während des Krieges erzieltten Gewinn abhängt, wohl Ausnahmen vorgesehen werden, etwa durch Verlassung eines entsprechenden Leihgewinnes als billiges Darlehen des Staates oder ähnliches, insbesondere, wenn es sich um Betriebe handelt, die schon ihrer Natur nach nicht gerade nur auf Ausnützung der fetten Konjunktur in Militärlieferungen eingerichtet wurden, und darum deren Weiterbestand auch im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erscheint.